Die Bedeutung der Gefahrtragung beim Viehkauf.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erwin Gawlik
Referendar
aus Breslau.

Breslau 1923.
Druck der Schlesischen Volkszeitung, Druckerei und Verlag, Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Eine Begriffsbestimmung der „Gefahrtragung" ergibt sich aus § 323 Abs. I BGB, der als Voraussetzung verlangt, daß es sich um einen gegenseitigen Vertrag handeln muß, daß ferner die eine Leistung infolge eines Zufalls unmöglich wird. Planck-Greiffs Ansicht, der eine klare Begriffsbestimmung des Gesetzes vermißt, das nicht sage, was unter der „Gefahr" und deren Übergang zu verstehen sei, wird durch die §§ 323 Abs. I, 446 Abs. I BGB widerlegt. Die folgerichtige Durchführung des allgemeinen Grundsatzes ist, wenn auch Oertmann und Dernburg es bestreiten, der § 446 Abs. I.

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht gemäß § 446 BGB die Gefahr auf den Käufer über. Der Streit, der in der Literatur nun um die Frage entbrannt ist, ob auch die Ersatzmittel der Übergabe, die §§ 929 S. 2, 930 und 931, die Gefahr bereits auf den Käufer übergehen lassen, ist dahin zu entscheiden, daß auch die eigentumsverschaffende Übergabe der §§ 929 S. 2 und 930 imstande ist, den Gefahrübergang zu bewirken.

Eine besondere Rolle spielt die Frage nach der Gefahrtragung beim Viehkauf. Entscheidet beim Kauf über die Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Sache gemäß § 459 BGB lediglich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer, was nach § 446 Abs. I gleichbedeutend ist mit der Übergabe der verkauften Sache, so ist beim Viehkauf für das Vorhandensein eines Mangels an dem verkauften Tiere und demgemäß auch für die Haftung des Verkäufers die Gewährfrist entscheidend, die mit dem Übergang der Gefahr auf den Käufer zu laufen beginnt. Durch sie wird zwar nicht etwa allgemein der Zeitpunkt des Gefahrübergangs hinausgeschoben, sondern es verbleibt auch hier bei der Regel des § 446 Abs. I; zeigt sich in ihr aber ein Hauptmangel, so vermutet das Gesetz, daß er schon zu der Zeit des Gefahrübergangs auf den Käufer vorhanden gewesen sei.

Ist der Mangel nach Abschluß der Leistung, aber noch vor dem Gefahrübergang auf den Käufer entstanden, so hat ihn beim Hervortreten innerhalb der Gewährfrist der Verkäufer — unbeschadet seines Gegenbeweises — stets zu vertreten. Ist er aber erst nach Leistung, d. h. nach dem Gefahrübergang auf den Käufer entstanden und zeigt er sich innerhalb der Gewährfrist, so hat der Verkäufer auch hier den schwierigen Nachweis gegen die Vermutung des § 484 BGB zu führen. Mißglückt er, so haftet er auch in diesem Falle. In der Besonderheit dieser Mängelhaftung und dem Zeitpunkt ihres Laufs, die dem Viehkäufer auch dann noch Rechte gibt, wenn der Käufer der Kaufgefahr gegenüber solche nicht mehr hat, liegt demnach die Bedeutung der Gefahrtragung beim Viehkauf.

Vergleicht man aber die Stellung des Viehkäufers mit derjenigen des Käufers, so ist zu sagen, daß der Viehkäufer trotz der für ihn so günstigen Gewährfristhaftung dem Gefahrereignis gegenüber in der Folge nicht die gleiche, sondern eine ungünstigere Stellung hat, als sie der Käufer der Kaufgefahr gegenüber einnimmt. Er kann nämlich nicht ruhig abwarten wie dieser und dem Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die Einrede des nicht bezw. nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegenstellen, d. h. einfach die Zahlung verweigern, auch wenn sie erst später gefordert wird, sondern er hat nur die Stellung eines Mängelrügenden, d. h. er muß den Mangel dem Verkäufer gegenüber rechtzeitig rügen, da er bei Versäumung der Rügefrist die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte gemäß § 485 BGB sonst verliert.

Haben wir oben dargelegt, daß erst mit der Übergabe der verkauften Sache gemäß § 446 BGB die Gefahr auf den Käufer übergeht, so kennt das Gesetz auch mehrere Ausnahmen. Ein von der Regel des § 446 abweichender Übergang der Gefahr ergibt sich beim Versendungs-, beim bedingten Kauf und beim Gläubigerverzug.